

Satzung (Muster)

(Die grün gefärbten und durch Schrägstriche getrennten Passagen bieten verschiedene Möglichkeiten bzw. Bezeichnungen an, für die Sie sich entscheiden können / müssen)

Wenn Sie mit dem Mauszeiger auf die Fußnoten gehen, erscheint ein Fenster mit Erläuterungen. Diese sind am Ende nochmals als Übersicht zusammengefasst (Doppelklick).

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gliederung
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Maßregelung
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufwendungsersatz
- § 13 Ehrenmitglieder
- § 14 Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss / Ältestenrat
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Datenschutz
- § 17 Haftung
- § 18 Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am gegründete Verein führt den Namen¹ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung² den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein strebt³ die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke⁴ im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports⁵.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der(n) Sportart(en).....
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.⁷
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft ... (zuständiges Organ benennen).
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

oder⁸

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.⁹

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft¹⁰

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d)

§ 4 Gliederung¹¹

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand / die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

Oder

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung aber immer nur als Vertreter des Vereins und verpflichtet und verpflichtet nur diesen.

Oder

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung nach außen als rechtlich selbständiger Zweigverein in der Rechtsform eines rechtsfähigen nichteingetragenen Vereins nach § 54 BGB selbst.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend / geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person¹² als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
4. Es gilt eine Probezeit von 3/6/12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf

der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3)

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins¹³
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt **einen / zwei / drei Monate zum Quartalsende / Halbjahresende / Jahresende**.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. **Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.**
3. Aufnahmegebühren, Beiträge¹⁴ und Umlagen werden von **der Mitgliederversammlung / dem Vorstand** der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind **Monats- / Halbjahres- / Jahresbeiträge** und jeweils **am ... im Voraus fällig**.¹⁵ Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens **1x / 2x / ...x pro Jahr** und grundsätzlich nur bis zur Höhe **eines halben / einfachen / zweifachen / ...-fachen Jahresmitgliedsbeitrages**¹⁶ erhoben werden.
4. **Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.**
5. **Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.**

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als **einem Halbjahresbeitrag / einem Jahresbeitrag / zwei Jahresbeiträgen** trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens¹⁷, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von **10/... Tagen** schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen **per Post / per Einschreiben** zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an **die Mitgliederversammlung / den Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss / Ältestenrat** zulässig. Die Berufung ist binnen **zwei / drei Wochen** nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. **Die Mitgliederversammlung / der Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss / Ältestenrat** entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
 - k) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.¹⁸ Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei / drei / vier und höchstens vier / fünf / sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung¹⁹ mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen²⁰ müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen / sowie Änderungen des Vereinszwecks²¹ erfordern eine Zweidrittelmehrheit / Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt / diese von wenigstens 1/5/10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5/10/20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.²²
9. Anträge müssen mindestens Wochen (länger als die Ladungsfristen zur MV lt. Ziff. 3)²³ vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit / Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht / werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr²⁴ vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.²⁵
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:²⁶
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart / Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f)
2. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:²⁷
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart / Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen / durch zwei/drei²⁸ der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei / drei / vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.²⁹ Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.³⁰
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit / Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit / bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit / Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Beschwerdeausschuss/Schlichtungsausschuss/Ältestenrat

Der **Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss/Ältestenrat** besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für **zwei / drei / vier** Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses **haben Beschlusscharakter/sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand**.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **zwei / drei / vier** Jahren **zwei / drei** Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des **Kassenwartes / Schatzmeisters** und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
3. Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den

Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

³¹

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen³².
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der **Kassenwart / Schatzmeister**. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. / Fachverband..... zu³³, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

oder³⁴

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen / und am geändert (und neugefasst)³⁵ worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben (7) volljährigen und geschäftsfähigen Gründungsmitgliedern

Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Adresse	Unterschrift
1.	Mustermann, Max	01.01.1975	Lehrer	Musterstr. 12 12345 Berlin	
2.					
3.	usw.				

Bedenken Sie bitte, dass die Satzung zu einem amtlich geprüften Dokument wird und daher ein seriöses Aussehen haben muss. Verzichten Sie daher auf unnötige Schnörkel und gestalterische Spielereien. Verwenden Sie als Schriftarten "Arial" oder "Times New Roman" und als Schriftfarbe Schwarz. (Die farbige Darstellung in unserer Mustersatzung dient lediglich zur Erläuterung und besseren Kenntlichmachung.)

Achten Sie bitte darauf, dass bei der Fertigstellung der Satzung die überflüssigen Varianten, alle Hinweise, Fußnoten, Verlinkungen sowie die Fußzeilen entfernt werden.

Erläuterungen der Fußnoten

1. Der Name muss neu sein; darf in Berlin noch nicht existieren. (evtl. Anfrage beim Amtsgericht). Auch die Abkürzung sollte nicht irreführend sein.
Erkundigen Sie sich auch bei den jeweiligen Fachverbänden, ob in deren Satzungen und Ordnungen Regelungen zu Namensgebungen enthalten sind. Beispiel: Einige Fachverbände gestatten nicht, wenn Firmennamen im Vereinsnamen integriert sind
2. Bei einer späteren Satzungsänderung kann hier natürlich der "Ist"-Zustand hergestellt werden. Geben Sie aber möglichst nicht unbedingt die Register-Nummer an, da sich diese durchaus ändern kann.
3. Auch hier kann später der "Ist"-Zustand hergestellt werden. *Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden*
4. Keinen "Freizeitsport" und keine "Geselligkeit" erwähnen; sind lt. Abgabenordnung keine gemeinnützigen Zwecke
5. Hier bitte nur den Oberbegriff "Sport" lt. Abgabenordnung (§ 52) verwenden. Die Nennung der betriebenen Sportart(en) erfolgt danach.
6. Die Abgabenordnung (AO) verlangt, dass benannt wird, wie der Satzungszweck verwirklicht wird (die sog. tatsächliche Geschäftsführung). Dazu müssen exemplarisch die betriebenen Sportarten aufgeführt und es muss erwähnt werden, dass die Mitglieder am Training und an Wettkämpfen teilnehmen können. Außerdem sollte die Zielgruppe benannt werden (Pkt. c). Die Punkte d – j müssen nur aufgeführt werden, wenn sie auch tatsächlich für die Verwirklichung des Vereinszwecks zur Anwendung kommen.
Bietet der Verein auch Gesundheitssport an, dürfen bestimmte Betätigungen nicht genannt werden, da sie nicht als gemeinnützig anerkannt sind. Z.B. Yoga, Pilates, autogenes Training, progressive Muskelrelaxation usw. Man sollte sich auf die klassischen Sportarten, wie Wirbelsäulengymnastik, Wassergymnastik, Chi Gong usw. beschränken. Dennoch können natürlich auch die genannten Angebote unterbreitet werden.
7. Soll die Ehrenamtszuschale von bis zu 720 Euro pro Jahr steuerfrei gezahlt werden, muss das in der Satzung vermerkt sein (2.Variante). Anderenfalls gefährdet man die Gemeinnützigkeit.
8. Hier müssen Sie sich für eine Variante entscheiden:
Entweder: Text des § 55 AO
Oder: Text der Anlage 1 zum § 60 AO (Steuer-Mustersatzung des BMF)
Beide Varianten werden derzeit vom Finanzamt für Körperschaften nicht beanstandet.
9. Dieser Passus schließt nicht aus, dass Mitgliedern Vergütungen für geleistete Arbeiten gezahlt werden können.
10. Es brauchen nur Mitgliedsformen aufgeführt zu werden, die lt. Satzung unterschiedliche Rechte und Pflichten haben. Mitgliedsformen, die sich lediglich aus unterschiedlichen Beiträgen ergeben, sonst aber alle Rechte und Pflichten haben, brauchen nicht extra erwähnt zu werden. Diese werden in der Beitragsordnung entsprechend berücksichtigt.
So brauchen z.B. passive und aktive Mitglieder nicht gesondert erwähnt zu werden, es sei denn, die passiven Mitglieder sind in ihren Rechten lt. Satzung eingeschränkt.
11. Entscheidet sich der Verein für die dritte Variante, sollte berücksichtigt werden, dass die Abteilung dann rechtliche und somit auch prozessuale Selbständigkeit erlangt und demzufolge sowohl als Kläger als auch als Beklagter auftreten kann - auch gegen den eigenen Verein!
12. Es besteht auch die Möglichkeit der Mitgliedschaft für juristische Personen (andere Vereine, GmbH, AG usw.) Dann muss die Satzung allerdings in einigen Passagen anders gestaltet werden
13. Mit einem Auflösungsbeschluss endet noch nicht die Mitgliedschaft, da der Verein bis zur Abwicklung von Verbindlichkeiten noch als Liquidationsverein weiter existiert und somit auch die Mitgliedschaften weiter bestehen - es sei denn, man tritt aus.
14. Voraussetzung für eine Förderung durch Mittel der Deutschen Klassenlotterie Berlin sind monatliche Mindestbeiträge, die das Präsidium des Landessportbundes festgesetzt hat (Gültig ab 01.01.1999):

Kinder und Jugendliche	4,60 €
Erwachsene (über 18 Jahre)	6,90 €

Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, dürfen folgende durchschnittliche Beträge nicht überschritten werden:

Jahresbeitrag und Umlagen:	1.023,00 €
Aufnahmegebühr:	1.534,00 €

Beitragshöhen erscheinen generell nicht in der Satzung. Diese werden durch das benannte Organ (in der Regel die Mitgliederversammlung) beschlossen und im jeweiligen Sitzungsprotokoll oder einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten.
Ebenfalls sollten die Zahlweise, die Fälligkeit sowie eine evtl. Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden für den Verein bzw. ein ersatzweiser Geldbetrag, der gezahlt werden muss, aufgenommen werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Geldbetrages beschließt das benannte Organ.
15. Nach einem Urteil des BGH vom 29.05.2008 [Aktenzeichen: III ZR 330/07] können die Mitglieder durch einen entsprechenden Satzungseintrag zur Abgabe einer Einzugsermächtigung verpflichtet werden.

16. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2007 (II ZR 91/06) muss der Grund (allgemein gehalten) und die Obergrenze einer Umlage in der Satzung festgelegt sein.
17. Im Falle eines Rechtsstreits muss der Verein nachweisen, dass er tatsächlich geschädigt wurde (materiell oder in seinem Ruf).
18. Wird auch die Möglichkeit der Einladung per Email in die Satzung aufgenommen, müssen natürlich diejenigen, die keinen Internetanschluss haben, dennoch per Post eingeladen werden.
Wichtig ist der Passus: "*beim Vorstand hinterlegt*" und "*an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse*". Damit ist das Mitglied für die Aktualität der Post- bzw. Email-Adresse selbst verantwortlich.
Nach neuester Rechtsprechung (OLG Frankfurt vom 17.11.2009 – 20 W 326/09) können sämtliche Formen der schriftlichen Einladung in dem Wortlaut "*in Textform*" zusammengefasst werden.
19. In der Einladung müssen alle zu behandelnden Tagesordnungspunkte möglichst genau formuliert sein. Anderenfalls können Beschlüsse angefochten werden.
20. Bei Anträgen auf Satzungsänderung, sollte in der Einladung zum besseren Vergleich der neue Text dem alten gegenübergestellt werden.
21. Die Formulierung "*sowie Änderung des Vereinszwecks*" kann bei einer Neugründung und Erstanmeldung der Satzung problemlos aufgenommen werden. Soll sie bei einer Satzungsänderung nachträglich aufgenommen werden, bedarf das entsprechend § 33 Abs. 1 BGB der Zustimmung aller (nicht nur stimmberechtigter) Vereinsmitglieder. Und das ist fast unmöglich!
22. Der Prozentsatz bezieht sich immer auf alle Mitglieder des Vereins – also einschließlich der nicht stimmberechtigten bzw. der Jugendlichen.
23. Der § 40 BGB lässt auch kürzere Fristen zu, die aber in der Satzung geregelt sein müssen.
24. Man kann das volle bzw. eingeschränkte Stimmrecht auch schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres einräumen. Der § 10 müsste dann entsprechend angepasst werden.
Für diesen Fall sollte ein Passus regeln, ob die Eltern die Vertretung ihrer stimmberechtigten Kinder wahrnehmen dürfen oder nicht (§ 107; 111 BGB). "*Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3b) besitzen Stimmrecht / kein Stimmrecht.*"
Für die Jugendlichen, die ohnehin lt. Satzung kein Stimmrecht haben, können auch nicht die Eltern stimmen.
25. Die Satzung kann hier allerdings auch die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) oder auch eine mögliche Stimmenübertragung regeln.
26. Dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand können weitere Personen angehören. Über die weitere Anzahl der Vorstandsmitglieder gibt es keine Vorschriften.
27. Besteht der Vorstand nur aus vertretungsberechtigten Personen (§ 26 BGB), entfällt der Pkt. 1 und Pkt. 4 rückt an die erste Stelle
28. Um Amtsmissbrauch zu verhindern und eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, sollte möglichst nicht nur eine Vorstandsperson vertretungsberechtigt sein. Denkbar ist es aber, besonders, wenn vorauszusehen ist, dass nicht immer zwei/drei Personen ständig erreichbar sind
29. Diese sog. "Übergangsklausel" ist sinnvoll, da es durchaus vorkommen kann, dass der neue Vorstand aus organisatorischen Gründen nicht termingerecht gewählt werden kann. Es würde sonst eine Phase der Handlungsunfähigkeit des Vereins entstehen.
30. Bei der kommissarischen Besetzung von Vorstandsämtern muss man zwei Dinge beachten:
1. Erfolgt eine kommissarische Berufung in den vertretungsberechtigten/geschäftsführenden Vorstand, mit Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und Vertretungsbefugnissen im Außenverhältnis, muss eine Registrierung beim Vereinsregister erfolgen.
2. Soll diese Person nur die Aufgaben wahrnehmen, ohne den Status eines Vorstandsmitgliedes, dann ist das nicht erforderlich.
31. Seit Inkrafttreten des § 31 a und b BGB ist ein gesonderter Haftungs-Paragraf in der Satzung nicht mehr unbedingt erforderlich, da mögliche Ansprüche per Gesetz geregelt sind.
32. Die Satzung kann eine andere Mehrheit vorschreiben. Diese muss sich lt. § 41 BGB immer auf die abgegebenen Stimmen beziehen, nicht auf die erschienenen Mitglieder oder Stimmberechtigten.
33. Bei Sportvereinen in Berlin sollten der Landessportbund Berlin oder der entsprechende Fachverband eingesetzt werden, da die Förderung des Vereins auch über den LSB erfolgt.
34. Eine der beiden Formulierungen muss zwingend verwendet und wörtlich übernommen werden.
(Steuer-Mustersatzung - BMF-Schreiben vom 21.04.2008, DOK 2008/0194053)
35. Der Paragraph "Inkrafttreten" ist in der Satzung nicht zwingend erforderlich, da die Satzung ohnehin erst mit der Eintragung in Kraft tritt.
Achtung!
Ist der Paragraph "Inkrafttreten" in der Satzung enthalten, ist auch hier jede Veränderung des Wortlauts oder z.B. Änderung bzw. Hinzufügung eines Datums eine Satzungsänderung und muss entsprechend beschlossen, protokolliert und ebenfalls beim Amtsgericht angemeldet werden.